

## **SATZUNG DES HEIMAT – UND GESCHICHTSVEREINS FRANKENBACH 1986 e.V.**

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „HEIMAT-UND GESCHICHTSVEREIN FRANKENBACH 1986 e.V.“ mit Sitz in 35444 Biebental - Frankenbach.

Er wurde am 30.12. 1986 gegründet.

### §2: Zweck — Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erforschung der Heimatgeschichte sowie die Pflege und Erhaltung alten Brauchtums und der Tradition.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie sind ehrenamtlich ohne Vergütung tätig.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §4: Mitgliedschaft

1. Jede natürliche sowie juristische Person, andere Personenvereinigungen, Firmen und Vereine können Mitglied des Vereins werden. Die Anerkennung der Vereinsatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihrer Beiträge.

2. Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung zu erwerben. Soweit der Antragsteller minderjährig ist, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung.

4. Bei unrichtigen Kontoangaben trägt das Mitglied die dadurch Entstehenden zusätzlichen Bankgebühren wegen Fehlbuchung.

### § 5: Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet a) durch Austritt b) durch Ausschluss c) durch Tod

2. Der Austritt ist jederzeit möglich zum Ende jeden Jahres und hat schriftlich 6 Wochen vor dem beabsichtigten Termin zu erfolgen. Für das laufende Geschäftsjahr fällige Beiträge werden nicht erstattet.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei Vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder von Vereinsbeschlüssen. Außerdem bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Rückstand von Vereinsbeiträgen nach vorheriger Mahnung durch den Vorstand. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied hinreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### §6: Pflichten der Mitglieder

1. Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse.

Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.

2. Förderung der in der Vereinssatzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

3. Zahlung des Vereinsbeitrages, welcher eine Bringschuld darstellt.

4. Übernommene Ämter gewissenhaft auszuführen.

5. Mutwillige Beschädigungen zu unterlassen und schuldhaften Verlust des Vereinseigentums zu ersetzen.

#### §7: Rechte der Mitglieder

1. Teilnahme an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen und bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten. Anträge müssen dem Vorstand 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

2. Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht zu, eine Beschwerde an den Vorstand zu richten.

#### §8: Beiträge

1. Beitragsänderungen werden in der Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt.

Der Beitrag beträgt 20,00 EURO jährlich.

2. In Härtefällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern den Vereinsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

#### § 9: Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

## §10: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und soll im ersten Drittel des Kalenderjahres einberufen werden. Die Einberufung der Versammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung und hat mindestens 4 Wochen vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Biebertal zu erfolgen. Schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes kann nebenher noch erfolgen.

3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen in 2 jährigem Rhythmus
- e) Beitragsfestsetzung
- f) Verschiedenes

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn der Vorstand sie einberuft oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine solche schriftlich beantragt. Die Versammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für die Einberufung gilt §10 Abs. 2 entsprechend.

5. Die Jahreshauptversammlung und alle Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen vom 1. Vorsitzenden Beauftragten des Vorstandes geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung gilt durch einfaches Hochheben der Hand. Auf besonderen Antrag ist geheime, schriftliche Abstimmung notwendig, wenn diesem Antrag mehr als die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmt.

Bei SATZUNGSÄNDERUNGEN ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei PERSONENWAHLEN erfolgt geheime Abstimmung.

6. Über jede Versammlung ist ein PROTOKOLL aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden.

Das Protokoll muss beglaubigt werden:

- a) vom Schriftführer
- b) vom I. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter

## §11: DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) den bis zu 9 Beisitzern

2. Die im Absatz 1 unter a) b) c) und d) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der in der Gründungsversammlung vom 30.12. 1986 gewählte Vorstand ist zunächst kommissarisch tätig bis zur ersten Jahreshauptversammlung.

3. Vertretungsberechtigt in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten des Vereins ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter in Verbindungen mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Die WAHL DES VORSTANDES geschieht in der Jahreshauptversammlung nach direktem, allgemeinem, gleichem und geheimem Wahlrecht. Die Amtszeit des Vorstandes im Sinne des BGB beträgt zwei Jahre. Scheiden während ihrer Amtsperiode Vorstandsmitglieder aus, so können

a) in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen für den zu verbleibenden Zeitraum vorgenommen werden oder

b) der Vorstand kann den vakanten Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem geeigneten Vereinsmitglied besetzen.

Ist ein Mitglied des Vorstandes zeitweilig verhindert, so bestimmt der Vorstand aus seinen eigenen Reihen einen Stellvertreter.

5. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder für den Geschäftsführenden Vorstand, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.

6. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung. Er ist berechtigt, im Bedarfsfalle alle Mitglieder des Vereins mit Sonderaufgaben zu beauftragen. Diese Mitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen teil, haben jedoch kein Stimmrecht. Ihre Rechte erlöschen mit Erfüllung des Auftrages bzw. mit dessen Rücknahme oder Rückgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Je nach Erfordernis der Vereinsbelange sind Vorstandssitzungen vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

## §12: RECHNUNGSPRÜFER

Für jeweils ein Jahr sind in der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die die Rechnungsprüfung vorzunehmen haben. Im jährlichen Wechsel muss ein Rechnungsprüfer neu gewählt werden. Wiederwahl ist dabei nicht zulässig.

## §13: HAFTUNG

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

#### §14: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Biebertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, nämlich für heimatgeschichtliche Ziele und Aufgaben, d.h. für den Ortsteil FRANKENBACH.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am Dienstag, dem 30.12.1986 in dem Hause Christian Schneider, Bergweg 5, Frankenbach in seiner ursprünglichen Form einstimmig beschlossen.